

Per Email

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern
aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Velowege

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir möchten uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, Ihnen unsere Haltung mitzuteilen im Zusammenhang der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Velowege.

Um allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein sicheres, effizientes und befriedigendes Vorwärtskommen zu gewährleisten, sind alle in ihren jeweiligen Bedürfnissen sowie Stärken und Schwächen wahrzunehmen und muss diesen Rechnung getragen werden. Im Zuge der aktuell verstärkten Bemühungen zur Nachhaltigkeit sind alternative und umweltschonende Fortbewegungsmittel zu fördern und zu unterstützen, insbesondere auch im städtischen Umfeld sowie anderen Siedlungsgebieten. Zu betonen sind neben sportlichen und somit auch gesundheitsförderlichen Aspekten des Velofahrens auch Überlegungen der Nachhaltigkeit sowie der optischen und räumlichen Entlastung im Sinne eines platzsparenden Verkehrsmittels. Hier können der seit 2018 bestehende Verfassungsartikel sowie das nun vorgeschlagene Bundesgesetz über Velowege einen wichtigen Beitrag leisten. Die SPHD begrüsst deshalb im Grundsatz, dass der Bundesrat Velowege fördern will. Im Folgenden führen wir gern unsere Rückmeldungen im Einzelnen aus:

Grundsätzlich:

Unseres Erachtens fehlt die explizite Anmerkung, dass Velowege den Fuss- und Wanderwegen gleichgestellt werden. Dies wird zwar in den Erläuterungen erwähnt, findet sich aber nicht im Gesetz selber. Unseres Erachtens wird die Verpflichtung der Kantone und Gemeinden, sichere Velowege zu bauen, insbesondere bei gewissen Strecken und Strassen, die für Radfahrerinnen und Radfahrer besonders gefährlich sind, nicht explizit genug betont. Uns ist bewusst, dass es sich bei dem Gesetzesentwurf um eine Grundsatzgesetzgebung handelt, die Kantone sollen einen grossen Spielraum behalten. Nichtsdestotrotz ist die Sicherheit der Velowege eine der wichtigsten Komponenten. Entsprechende Mängel müssen verpflichtend behoben werden, insbesondere an Stellen, wo bereits mehrfach Unfälle zu verzeichnen waren. Gemäss den Erläuterungen fällt dies in den Aufgabenbereich des Bundes: « [...]Dazu gehören sowohl die Planungspflicht wie auch Planungsgrundsätze im Sinne von Qualitätszielen des Veloweg-

netzes, nicht jedoch zu erreichende Standards [...]».¹ Die Sicherheit wird auch auf Seite 15 der Erläuterungen zweiter Absatz als sehr wichtig betont. Wichtig ist, dass ein Ausbau der Velowege die Sicherheit der Fusswege, insbesondere auch für Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen, Sehbehinderte und Fussgänger und Fussgängerinnen mit Kinderwagen nicht beeinträchtigt werden darf.

Spezifisch:

Zu Art. 3 Abs 2 und Art. 4 Abs 2: In den Erläuterungen sollte erklärt werden, was unter den verschiedenen Arten von Wegen zu verstehen ist und wo die Unterschiede liegen. Dies wird nicht klar (Bsp: Radwege, Wege, Velobahnen).

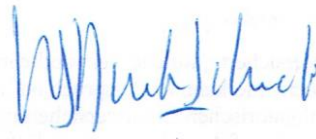
Zu Art. 6: Für die Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer muss vermieden werden, dass Fahrradwege auf der Fahrbahnstrecke von Autos und Bussen angelegt werden, so dass die verschiedenen Verkehrsmittel teils in Konkurrenz um die Fahrbahnfläche stehen und es zu Abdrängungssituationen kommen kann. In diesen Situationen sind die Velofahrerinnen und -fahrer immer in der schwächeren Position und stärker gefährdet. Im Erläuterungstext wird dies an mehreren Stellen ausgeführt. Im Gesetzestext («[...] die Netze möglichst sicher sind und der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird.») scheint uns die Formulierung jedoch eher wenig explizit.²

Wir danken Ihnen bestens dafür, dass Sie unsere Rückmeldungen in die weiteren Arbeiten einbeziehen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Julia Dratva
Präsidentin SPHD



Dr. med. Margreet Duetz
Vorstand SPHD

¹ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Velowege, 2020, S. 7.

² Art. 6 des Entwurfs vom 13. März 2020 zum Bundesgesetz über Velowege.